

PERU

Festlegung allgemeiner Anforderungen und Spezifika für die Einfuhr von Schnittholz unabhängig vom Volumen, von der Art der Einfuhr oder dem Verwendungszweck und Festlegung weiterer Bestimmungen. Direktorialbeschluss Nr. 0012-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

(Establecen requisitos generales y específicos para la importación de todas las maderas aserradas, indistintamente del volumen, régimen de importación o uso propuesto, y establecen otras disposiciones. Resolución Directoral N° 0012-2014-MINAGRI-SENASA-DSV)

Quelle: SENASA <http://www.senasa.gob.pe>

(Auszugsweise Arbeitsübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 22.07.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Direktoralresolution 0015-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

Festlegung allgemeiner Anforderungen und Spezifika für die Einfuhr von Schnittholz unabhängig vom Volumen, von der Art der Einfuhr oder dem Verwendungszweck und Festlegung weiterer Bestimmungen.

Direktorialbeschluss Nr. 0012-2014-MINAGRI-SENASA-DSV

21. Februar 2014

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG:...

IN ERWÄGUNG:...

WURDE FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1.- Folgende allgemeine Anforderungen und Spezifika für die Einfuhr von Schnittholz unabhängig vom Volumen, von der Art der Einfuhr oder dem Verwendungszweck und weitere Bestimmungen werden festgelegt:

Allgemeine Anforderungen für die Einfuhr von Schnittholz:

- Die Sendung ist frei von Rinde, Erde oder Pflanzenresten, durch die Schadorganismen übertragen werden können.
- Das Erzeugnis ist so zu lagern und zu befördern, dass eine Kontamination verhindert wird.
- Container und Fahrzeuge zur Beförderung des Holzes sind sauber und desinfiziert.
- Die Sendung ist an der Einlassstelle einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle zu unterziehen, die Mitarbeiter des SENASA ergreifen geeignete pflanzengesundheitliche Maßnahmen gemäß geltendem Recht bei Feststellung eines Schadorganismus

Artikel 2.- Folgende besondere Anforderungen für die Einfuhr von Schnittholz unabhängig vom Volumen, der Art der Einfuhr oder dem Verwendungszweck werden festgelegt:

2.1 Besondere Anforderungen

2.1.1 Schnittholz technisch getrocknet (Kammer oder Ofen)

- Das Schnittholz wurde technisch getrocknet, ist mehr als 6 mm dick, von jeglicher Art oder Herkunft und von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungs- oder Herkunftslandes begleitet, das folgende zusätzliche Erklärung enthält:

„Das Holz wurde technisch getrocknet (Kammer oder Ofen) und der Feuchtigkeitsgehalt beträgt höchstens 18 %.“¹

2.1.2 Schnittholz und Holzpfeiler entrinnet, imprägniert mit Kreosot oder anderen Holzschutzmitteln

- Schnittholz und Holzpfeiler, die entrinnet, imprägniert und mehr als 6 mm dick sind, von jeglicher Art und Herkunft sind von einem amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungs- oder Herkunftslandes begleitet, das folgende zusätzliche Erklärung enthält:

- a) Für alle Arten ► **M1** ----- ◄:

„Das Holz wurde durch Autoklavieren imprägniert.“²

- b) Nur für Kiefernholz ► **M1** mit einer Dicke von bis zu 5 cm ◄:

„Das Holz wurde durch Tauchen für mind. 3 Stunden imprägniert.“³

Artikel 3. - Die zusätzliche Erklärung für das Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr von Holz ohne Holzschutzbehandlung gemäß Anhang 2 der Direktoralresolution Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV wird geändert; es wird eine Begasung vor der Ausfuhr wie folgt gefordert:

Begasung vor der Ausfuhr mit einem der folgenden Mittel:

- a) Methylbromid in folgender Dosierung:

48 g/m³/24 Stunden Exposition bei mind. 21 °C,

56 g/m³/24 Stunden Exposition bei mind. 16 °C,

64 g/m³/24 Stunden Exposition bei mind. 10 °C.

- b) Phosphin in folgender Dosierung:

5 g a.i./m³/96 Stunden Exposition bei 15,6 - 20 °C,

¹ A.d.Ü.: englisch: The wood has been subjected to industrial drying (kiln) and its moisture content is equal to or lower than 18%.

spanisch: La madera ha sido sometida a secado industrial (en horno o estufa) y su contenido de humedad es igual o inferior al 18%.

² A.d.Ü.: englisch: The wood has been subjected to impregnation by autoclaving.

spanisch: La madera ha sido sometida a proceso de impregnación por autoclavado.

³ A.d.Ü.: englisch: The wood has been subjected to impregnation by immersion for at least 3 hours.

spanisch: La madera ha sido sometida a proceso de impregnación por inmersión por un tiempo de exposición no menor a 03 horas continuas.

5 g a.i./m³/120 Stunden Exposition bei 12,2 – 15 °C,

5 g a.i./m³/240 Stunden Exposition bei 4,4 – 11.7 °C.

Artikel 4.- Für Grünholz, natürlich getrocknetes Schnittholz, Rinde von Stämmen oder Scheite und/oder Brennholz jeglicher Art, ohne jegliche Holzschutzbehandlung ist eine Risikoanalyse für Schadorganismen durchzuführen, um die erforderlichen pflanzengesundheitlichen Anforderungen als Voraussetzung für die Einfuhrgenehmigung festlegen zu können.

Artikel 5.- Im Sinne vorstehender Regelung sind folgende Termini aufzunehmen:

Schnittholz: entrindetes Holz, durch Sägen gewonnen, bestehend aus Blättern oder Platten von massivem Holz, vierseitig bearbeitet, die gegenüberliegenden Seiten jeweils parallel zueinander, nicht gedrechselt, gebogen oder anderweitig bearbeitet und noch nicht verwendet. Beinhaltet: Balken, Bretter, Bohlen, Rollen, Latten, Leiste und anderes.

Schnittholz, technisch getrocknet: Holz, das technisch in einer Kammer oder im Ofen getrocknet wurde und eine Feuchtigkeit von höchstens 18 % der Trockenmasse hat.

Schnittholz, natürlich getrocknet: Schnittholz, das natürlich luftgetrocknet wurde und einen Feuchtigkeitsgehalt hat, der der Umgebungsfeuchtigkeit entspricht.

Grünholz: Schnittholz mit einem Feuchtigkeitsgehalt im Kern von höchstens 30 % der Trockenmasse.

Imprägnierung: Verfahren zur Sättigung der Fasern mit einer chemischen Lösung, mit dem Schadorganismen durch Tauchen oder Autoklavieren wirksam bekämpft werden.

Tauchen: wenn das Holz vollständig in ein Holzschutzmittel getaucht wird, kann nur für Kiefernholz mit einer Dicke von höchstens 5 cm verwendet werden, Expositionsdauer mindestens 3 Stunden. Die Sättigung erfolgt nur durch die kapillare Aufnahme.

Autoklavieren: Verfahren in einem Gerät (Autoklav) unter Verwendung eines Vakuums und von Druck bis zur vollständigen Sättigung der Holzzellen mit dem Holzschutzmittel.

Artikel 6.- Vorstehende Regelung tritt 30 Kalendertage nach Verabschiedung und amtlicher Veröffentlichung in Kraft.

Registrierung, Bekanntmachung und Veröffentlichung

MOISES PACHECO ENCISO

Generaldirektor

Direktion Pflanzengesundheit

Nationaler Dienst für Agrargesundheit